



Protokollauszug vom

20.05.2020

Departement Sicherheit und Umwelt / Schutz & Intervention:

Teilrückbau Zivilschutzanlage (GUP) Rosenberg, Bettenstrasse 3, 8400 Winterthur

Projekt-Nr. 13263: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.319-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Teilrückbau der GUP (Geschütze Unterkunft für Partnerorganisationen) Rosenberg, Bettenstrasse 3, Winterthur im Betrag von 74 387 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 13263 freigegeben.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gesuch des Kantons Zürich betreffend die provisorische Übernahme der anerkannten Mehrkosten für den Rückbau der technischen Schutzbauysteme der Zivilschutzanlage Winterthur Bettenstrasse 3 (GUP / Schutzaunummer 0230-06091) mit Verfügung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 19.12.2019 genehmigt wurde.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Arbeiten für den Teilrückbau der GUP Rosenberg im Gesamtbetrag von 74 387 Franken freihändig an die Mengeu AG, in Elgg, vergeben wird.
4. Mitteilung an: DSU, Schutz & Intervention; DSU, Controlling und Finanzen (zur Aufnahme der Vergabe im Vergaberegister); Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Gemäss der Weisung vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) über die bestehenden Schutzanlagen vom 1. Oktober 2012 gilt die Zivilschutz-Anlage GUP (Geschützte Unterkunft für Partnerorganisationen) Rosenberg, Bettensstrasse 3, 8400 Winterthur, nicht mehr als Schutzanlage im Sinne von Art. 50 BZG. Nach Art. 55 BZG ist für eine Umnutzung der GUP ein Aufhebungs- resp. Umnutzungsgesuch an das BABS zu stellen.

Die Zustimmung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) zur Aufhebung der GUP Bettensstrasse 3, 8400 Winterthur und Umnutzung als öffentlicher Schutzraum erfolgte am 15.04.2014 (SB Nr. BABS: 0230-06091).

Da sich diese ZS-Anlage (GUP) aus dem Jahr 1965 in einem Ausgleichsgebiet mit einem Schutzplatzdefizit befindet, ist eine Umnutzung der Anlage in einen öffentlichen Schutzraum in Betracht zu ziehen. Gemäss der aktuellen Qualitätseinstufung gilt die Schutzraumhülle als vollwertig und aufgrund einer Kostenschätzung ist die Verhältnismässigkeit für eine Umnutzung gegeben.

Gemäss Verfügung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 19.12.2019 wurde das Gesuch des Kantons Zürich betreffend die provisorische Übernahme der anerkannten Mehrkosten für den Rückbau der technischen Schutzbauysteme der Zivilschutzanlage Winterthur Bettensstrasse 3 (GUP / Schutzanummer 0230-06091) genehmigt. Die anerkannten Mehrkosten werden provisorisch auf Fr. 74'386.30 (Kostendach) festgelegt. Die definitive Festlegung der anerkannten Mehrkosten erfolgt aufgrund der Schlussrechnung inkl. Unternehmerrechnungen. Den geplanten Ausgaben stehen Einnahmen (Bundesbeiträge) in gleicher Höhe gegenüber.

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG): Art. 51: Der Bund regelt zur Erreichung einer ausgewogenen Bereitschaft die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen.

(Die Finanzierung der Umnutzung der ZS-Anlage (GUP) in einen öffentlichen Schutzraum erfolgt durch Schutzraum-Ersatzbeiträge. Das Gesuch ist in Vorbereitung und wird an das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich eingereicht.)

BZG Art. 45 Grundsatz: Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen

2. Kosten

Das Vorhaben ist wie folgt im Investitionsprogramm des Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr:	13263
Konto:	5040.92
Konto	6300.00

Projektbezeichnung	Teilrückbau GUP Rosenberg
--------------------	---------------------------

Ausführungskredit	2020	§	Fr.	70'000
Bundesbeiträge	2020		Fr.	-70'000
Gesamtkredit			Fr.	0

Dieser Kredit wurde anhand einer Grobkostenschätzung von Schutz und Intervention in der Investitionsplanung eingestellt.

Die Firma Mengue AG, Schutzraum-Technik / Schutzraum-Rückbau, St. Gallerstrasse 10, 8353 Elgg hat für den Teilrückbau der Zivilschutzanlage Rosenberg eine Offerte Nr. 21756/636 vom 04.10.2018 eingereicht.

Im Rahmen der Kostenermittlung und Prüfung der Offerte durch das Amt für Militär und Zivilschutz wurde die Offerte korrigiert.

Nach dem SR-Entscheid wird der Auftrag für den Teilrückbau Zivilschutzanlage Rosenberg in der Höhe von Franken 74'387.00 freihändig an die Firma Mengue AG vergeben und entsprechend im Vergaberegister erfasst.

Die Investitionsplanung ist wie folgt anzupassen:

Ausführungskredit	2020	§	Fr.	74'387.00
Bundesbeiträge	2020		Fr.	-74'387.00
Gesamtkredit			Fr.	0

Den geplanten Ausgaben stehen Einnahmen (Bundesbeiträge) in gleicher Höhe gegenüber.

Die Bewilligung des Bundes (Verfügung vom 19.12.2019) liegt vor und das Projekt muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Zusicherung zur Übernahme der Mehrkosten fertig abgerechnet sein.

4. Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltpflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Ein örtlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Es wird der Rückbau der technischen Schutzbauysteme durchgeführt. Die Struktur des Gebäudes bleibt bestehen.

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Rückbau der technischen Schutzbauysteme ist Voraussetzung für die geplante Umnutzung der GUP Rosenberg in einen öffentlichen Schutzraum zur Reduktion des Schutzplatzdefizites.

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Rückbau der technischen Schutzbauysteme soll sobald als möglich umgesetzt werden. Das Projekt muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Zusicherung zur Übernahme der Mehrkosten fertig abgerechnet sein.

5. Termine

Nach dem SR-Entscheid erfolgt der Teilrückbau der technischen Schutzbauysteme. Der Abschluss der Bauarbeiten ist auf Ende des Jahres geplant.

6. Kommunikation

Es sind keine Kommunikationsmassnahmen vorgesehen.

Beilagen:

- Auszug Investitionsplan 2020
- Offerte Nr. 21756/636 vom 04.10.2018 Firma Mengeu

Verfügung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 19.12.2019